

## **Satzung des Bundesverbandes der "EVPD" - Einheitliche Volkspartei Deutschlands**

### §1 - Zweck

Die Einheitliche Volkspartei Deutschlands (EVPD) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des geltenden Parteiengesetzes der BRD. Sie vereinigt Mitglieder deutscher Staatsangehörigkeit und Herkunft. Die Mitgliedschaft in der Partei ist unabhängig von konfessionellen und weltanschaulichen Standpunkten. Die Partei versteht sich als Sammlung von Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, die den weiteren sozialen Ausbau der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung vorantreiben. Der Sitz der Partei und die Bundesgeschäftsstelle befinden sich in Halle (Saale).

1. Das Wirken der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands (EVPD) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### §2 - Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands (EVPD) werden, sofern sie die Grundsätze und die Satzung der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands werden. Über die Aufnahme in die Einheitliche Volkspartei Deutschlands entscheiden der Parteivorstand und seine Gremien.
2. Mitglied der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederkartei.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands sowie in einer anderen Partei ist nur in Ausnahmefällen möglich und ist auf maximal zwei Jahre befristet. Hierbei bedarf es der Prüfung und Zustimmung des Parteivorstandes.

### §3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Arbeit der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands zu fördern und sich am gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Leben der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands aktiv zu beteiligen.
2. Die Parteiführung erwartet von jedem Mitglied ein vorbildliches, ordentliches, höfliches sowie hilfsbereites Auftreten gegenüber jedermann im privaten als

auch im öffentlichen Raum. Zuverlässigkeit im Arbeitsalltag und im gesellschaftlichen Raum hat eine unbedingte Priorität.

## §5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Tod
2. Austritt
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
1. Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsangehörigkeit, erlischt die Zugehörigkeit zur Einheitlichen Volkspartei Deutschlands.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder anderer Leistungen besteht nicht.
2. Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands können Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Diese können nur vom Bundesvorstand oder vom Landesverband verhängt werden.
3. Folgende Ordnungsmaßnahmen können zur Anwendung kommen:
4. a) Verwarnung
5. b) Verweis
6. c) Enthebung eines Parteiambtes und
7. d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt/-funktion zu bekleiden.
5. e) Ausschluss aus der Partei
6. Bei erheblichen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands oder erheblichen Verstößen gegen die Satzung der EVPD, sofern der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands schwerer Schaden zugefügt wird, ist mit empfindlichen Strafen bis zum Rauswurf aus der Partei zu rechnen. Das betrifft vor allem die Verunglimpfung des Ansehens der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands in der Öffentlichkeit und die Verbreitung von nationalsozialistischem und faschistischem Gedankengut.
7. Landesverbände haben die sofortige Pflicht, den Bundesvorstand zu informieren, wenn sie eine Verwarnung oder einen Verweis erteilt haben. Dieses hat schriftlich und mit Begründung zu erfolgen. Der Bundesvorstand kann binnen einer Woche nach Eingang der Bestrafung ein begründetes Veto einlegen. Dieses hat gegenüber der Maßnahme eine aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband an einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht der Partei endgültig. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

## §6 - Gliederung der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands

Die Einheitliche Volkspartei Deutschlands organisiert sich wie folgt:

1. Landesverbände (LV) mit Tätigkeitsgebiet eines oder mehrerer Bundesländer
2. Gebietsverbände mit Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes
3. Auslandsorganisationen (AO) mit der Tätigkeit eines ausländischen Staates.
4. Hoch- und Fachschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hoch- und Fachschule.
5. Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

a) Bezirksverbände (BV)

b) Kreisverbände (KV)

c) Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb (Landkreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

d) Bei Kreis- oder Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

e) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

f) Die Gliederungen sollten sich nicht wirtschaftlich betätigen.

g) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände, Hoch- und Fachschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband, sofern vorhanden, direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband. Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Bezeichnung „EVPD-...“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. Staates. Hoch- und Fachschulgruppen führen die Bezeichnung „EVPD - ...“ verbunden mit dem Namen ihrer Hoch- oder Fachschule.

h) Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet oder den angeschlossenen Orts- oder Kreisverbänden haben.

Vorstandswahlen sollen alle zwei Jahre stattfinden.

Die Gebietsverbände sind aufgefordert, bei politischen Willensbekundungen aktiv mitzuwirken.

## §7 – Auftreten und Verhalten

Die Landesverbände sind verpflichtet, alles nur Mögliche zu tun, um die Einheit der "Einheitlichen Volkspartei Deutschlands" der "EVPD" zu sichern, zu stärken und zu festigen! Sie haben alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze der "EVPD", ihren Statutsnormen sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zuwider oder dem Konträr entgegensteht. Auch haben sie ihre Organe und Unterstützer dazu anzuhalten. Verletzten Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesverband berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern oder zu mahnen.

## §8 - Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand vertritt die Einheitliche Volkspartei Deutschlands nach innen und nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Bundesvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen. Dem Bundesvorstand der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands gehören an: ein Vorsitzender/Generalsekretär, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Bundesschatzmeister und ein politischer Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann auch in einer Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in einer offenen Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht. Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes berufen. Die Einberufung ist gegebenenfalls über E-Mail ausreichend.

## §9 – Aufstellung zur Bundestags- und EU-Wahl

Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach §21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und §10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

## §10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretern gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands und der zuständigen Gliederungen. Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

## §11 – Satzungsänderungen

Änderungen an der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages eingegangen ist.

## §12 – Parteiämter

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Einheitlichen Volkspartei Deutschlands sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch die Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. Die Höhe und der Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.